

Abteilung Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Sachbearbeiter Frau Schug	Aktenzeichen 3 AS-Pe	
Beratung Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum 04.06.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff 35. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld,, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 979/35, Alpenrosenstraße 13, zur Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten auf 2 WE: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss			

1. Vortrag:

Antrag auf 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 979/35, Alpenrosenstraße 13.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 979/35 der Gemarkung Penzberg, Alpenrosenstraße 13, die Ziffer 3.5 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird:

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Ausgenommen davon sind Fl. Nrn. 980, 981/20 und 985/15. Doppelhaus gilt als 1 Wohngebäude. Je Reihenhaus ist nur eine Wohneinheit zulässig.

Die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten auf 2 Wohneinheiten für die Haushälfte Alpenrosenstraße 13.

Geltungsbereich der 35. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld“:



Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken. Im Bebauungsplangebiet „Hochfeld“ befindet sich bereits in der Alpenrosenstraße eine Änderung auf 2 Wohneinheiten.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ nicht berührt werden, kann diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.